

IV  
2019



Dipl. - Ing. (agr.) Matthias Bär  
Steuerberater



Dipl. - Kfm. Rüdiger Eismann  
Steuerberater  
Fachberater für Internationales  
Steuerrecht



Dipl. - Kfm. Karl-Martin Popp  
Steuerberater



Benjamin H. Eismann  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Arbeitsrecht



# Eismann und Partner

## Steuerberatungsgesellschaft

Gablonzer Str. 4 • 95466 Weidenberg • Tel. 09278/770920 • Fax 09278/77092177  
Augustusbürger Str. 233 • 09127 Chemnitz • Tel. 0371/750270 • Fax 0371/75027277  
Lessingweg 1 • 95447 Bayreuth • Tel. 0921/50700760 • Fax 0921/50700777  
Richard-Wagner-Str. 35 • 95444 Bayreuth • Tel. 0921/50704330 • Fax 0921/50704333  
Ludwig-Jahn-Str. 8 • 91257 Pegnitz • Tel. 09241/9720 • Fax 09241/97240  
Hersbrucker Str. 11a • 91244 Reichenschwand • Tel. 09151/866252 • Fax 09151/866253  
www.eismann-partner.de

### EISMANN

#### Rechtsanwälte

Lessingweg 1 • 95447 Bayreuth • Tel. 0921/50700760 • Fax 0921/50700777  
Zweigstelle Pegnitz:  
Ludwig-Jahn-Str. 8 • 91257 Pegnitz • Tel. 09241/9720 • Fax 09241/97240  
www.eismann-partner.de

# AKTUELLE INFORMATIONEN

## AUS DEM INHALT

IV | 2019

- **IN EIGENER SACHE** Seite 2
- **BETRIEBSFÜHRUNG** Seite 3-6
  - Neu: Wirtschafts-Identifikationsnummer (WV-IdNr.)
  - Registrierkassenumstellung – neue Frist: 30.09.2020
  - Kaufprämie für Elektrofahrzeuge bis Ende 2020 verlängert
  - Grundzüge des neuen Geschäftsgeheimnis-Gesetzes
  - Unfallversicherung
  - Berufsgenossenschaft-Unfallversicherung
  - Sozialversicherung / Scheinselbständigkeit
- **RECHTSPRECHUNG** Seite 6-7
  - Vereine: Gemeinnützigkeit durch Satzungsänderungen nicht riskieren
  - Umsatzsteuer: Besteuerung von Bildungsveranstaltungen – EuGH-Urteil
- **BUCHHALTUNG UND LOHNABRECHNUNG** Seite 7-8
  - E-Scooter als Firmenfahrzeug
  - Vorsicht beim elektronischen Fahrtenbuch
  - Verpflegungsmehraufwendungen ab 1.1.2020

## IN EIGENER SACHE



Mit der vorliegenden Ausgabe IV/2019 schließen wir unsere Mandanteninformationen für das Jahr 2019 ab.

Auch im zurückliegenden Jahr haben wir versucht, Sie in Kürze über die wichtigsten Neuerungen im Bereich des Steuer- und Wirtschaftsrechts zu informieren.

In der öffentlichen Diskussion der letzten Wochen stand das Thema Klimaschutz im Mittelpunkt des Interesses. Im Zusammenhang mit dem von der Bundesregierung zusammengestellten Klimapaket gibt es auch Neuerungen im Steuergesetz, um zum einen die Elektromobilität attraktiver zu machen und insbesondere für Pendler die durch das Klimapaket verursachten Kostensteigerungen für die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeit zu kompensieren.

Sobald die Änderungen im Detail feststehen, werden wir Sie darüber informieren.

Ungeachtet dessen, liefern Verwaltungsanweisungen und Rechtsprechung laufend neue Informationen, die es zu beachten gilt.

Für die Reform der Grundsteuer, die ab dem Jahr 2025 nach neuen Regeln

erhoben werden muss, hat der Bundestag zwischenzeitlich den Weg freigemacht. In Zukunft wird für die Ermittlung der Höhe der Grundsteuer nicht mehr auf den Bodenwert zurückgegriffen, sondern es sollen auch Erträge wie Mieteinnahmen in die Berechnung einfließen.

Allerdings ist für die Bundesländer eine Öffnungsklausel vorgesehen, damit sie die Grundsteuer mit einem abgeänderten Bewertungsverfahren erheben können. Diese Öffnungsklausel wurde insbesondere auf das Betreiben Bayerns eingefügt. Welche Länder diese Möglichkeit nutzen werden, steht derzeit noch nicht fest. Das neue Gesetz wird somit „in letzter Sekunde“ verabschiedet werden, nachdem das Bundesverfassungsgericht bereits mit einer Entscheidung vom 10.4. des letzten Jahres den Gesetzgeber dazu verpflichtet hatte, bis 31.12.2019 eine Neuregelung zu schaffen.

Auch noch bei einem anderen Gesetzesvorhaben, das noch in deutsches Recht umzusetzen ist, kommt der Gesetzgeber in Zeitdruck.

Bis zum 31. Dezember muss die EU-Richtlinie zur Mitteilungspflicht grenzüberschreitender Steuergestaltungen in deutsches Recht umgesetzt werden. Hintergrund dieser Vorgabe ist die Zielsetzung, dass Mitgliedstaaten früher als bisher Informationen über sogenannte „aggressive grenzüberschreitende Steuergestaltungen“ erlangen und untereinander austauschen können. Die Länder sollen damit in die Lage versetzt werden, schneller als bislang auf unerwünschte Gestaltungsmöglichkeiten im steuerlichen grenzüberschreitenden Bereich reagieren zu können.

Zwischenzeitlich gab es Überlegungen, diese Informationspflicht auch auf nationale Steuergestaltungen anzuwenden, dies ist

nach jetzigem Informationsstand jedoch vom Tisch.

Vorläufiger Schlusstrich auch unter das Thema „Abschaffung des Solidaritätszuschlages“.

Die Bundesregierung hat zwischenzeitlich einen Gesetzesentwurf beschlossen, nachdem der Soli in einem ersten Schritt ab 2021 für die allermeisten Steuerzahler entfallen soll. Zu einem späteren Zeitpunkt (der allerdings noch nicht feststeht), soll der Soli dann in einem weiteren Schritt auch für die übrigen Steuerzahler abgeschafft werden.

Der Gesetzesentwurf ist zu begrüßen, der Bundestag muss dem Gesetz allerdings noch zustimmen.

**Wir bedanken uns auf diesem Wege für das uns entgegengebrachte Vertrauen und freuen uns auf eine ebenso gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit im Jahr 2020.**

**Ihnen und Ihrer Familie wünschen wir ein frohes Weihnachtsfest und alles Gute im neuen Jahr.**

**Mitarbeiter und Kanzleileitung  
Eismann und Partner**

**Unsere Büros sind  
vom 24.12. bis 31.12.2019  
geschlossen.**



# BETRIEBSFÜHRUNG

## Neu: Wirtschafts-Identifikationsnummer (W-IdNr.)

Möglicherweise ist Ihnen in letzter Zeit der Begriff „Wirtschafts-Identifikationsnummer“ über den Weg gelaufen. Es handelt sich hierbei nicht um die Umsatzsteuer-ID-Nummer oder die Identifikationsnummer, die Sie auf Ihrem Einkommensteuerbescheid finden.

Die Wirtschafts-Identifikationsnummer wird an wirtschaftlich Tätige vergeben, d.h. an natürliche Personen, die wirtschaftlich tätig sind, juristische Personen und Personenvereinigungen. Einzelkaufleute und Freiberufler erhalten somit neben

ihrer ID-Nummer zusätzlich eine Wirtschafts-ID-Nummer, so dass der betriebliche Bereich klar und eindeutig von der privaten Sphäre getrennt wird.

Zuständig für die Erteilung ist das Bundeszentralamt für Steuern, das derzeit jedoch noch keine Wirtschafts-Identifikationsnummern erteilt. Derzeit beanspruchen die Arbeiten zu deren Einführung auf Grund der Komplexität und Vielzahl der zu beteiligenden Gremien noch einen längeren Zeitraum. Rechtzeitig vor der Einführung werden wir Sie informieren.



## Registrierkassenumstellung – neue Frist: 30.09.2020

Unternehmen mit elektronischen Registrierkassen bzw. Kassensystemen wurden mit dem sogenannten Kassengesetz verpflichtet, diese ab 1.1.2020 mit einer technischen Sicherheitseinrichtung zu versehen. In unserer letzten Mandanteninformation hatten wir bereits darüber berichtet, dass die Implementierung dieser technischen Sicherheitseinrichtung mit großen technischen und organisatorischen Schwierigkeiten verbunden ist.

Darauf haben nun Bund- und Länderfinanzverwaltungen reagiert und eine so-

genannte Nichtbeanstandungsfrist, d.h. eine Fristverlängerung bis 30.09.2020 für die Registrierkassenumstellung beschlossen.

Es bleibt zu hoffen, dass bis zum Ende der Übergangsfrist die zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtungen flächendeckend am Markt verfügbar sein werden. Daran muss nunmehr weiterhin mit Nachdruck gearbeitet werden.

Aktuell besteht somit für Sie als Unternehmer kein Handlungsbedarf. Wir werden

die weitere Entwicklung für Sie verfolgen und in unseren aktuellen Informationen berichten.

Die Belegausgabepflicht nach § 146 a Abs. 2 AO bleibt von der neuen Nichtbeanstandungsregelung jedoch unberührt, sie ist somit zwingend zu erfüllen.

Bringt die Belegausgabepflicht besondere Härten mit sich, besteht nach § 148 AO die Möglichkeit, sich durch einen Antrag beim Finanzamt von dieser Belegausgabepflicht befreien zu lassen.

## Kaufprämie für Elektrofahrzeuge bis Ende 2020 verlängert

Die Bundesregierung verlängert die Kaufprämie (auch Umweltbonus genannt) für Elektrofahrzeuge mit den derzeit gültigen Fördersätzen bis zum 31.12.2020.

Die Kaufprämie für ein neues Fahrzeug

wird wie bisher in Höhe von 4.000,- € für rein elektrisch angetriebene Fahrzeuge und in Höhe von 3.000,- € für Hybridfahrzeuge gewährt. Sie wird jeweils zur Hälfte von der Bundesregierung und von den Fahrzeugherstellern finanziert. Die

Prämie gibt es nur für Fahrzeuge, deren Listenpreis unter 60.000,- € liegt. Beantragen können die Prämie Verbraucher, Unternehmen oder auch Vereine wie bisher beim Bundesamt für Wirtschaft- und Ausfuhrkontrolle.

## Grundzüge des neuen Geschäftsgeheimnis-Gesetzes



Während viele Unternehmen noch mit der Umsetzung der Datenschutz-Grundverordnung beschäftigt sind, ist am 26.04.2019 das neue „Geschäftsgeheimnis-Gesetz“ in Kraft getreten.

Mit dem Geschäftsgeheimnis-Gesetz (GeschGehG) setzt der Gesetzgeber eine EU-Richtlinie in deutsches Recht um.

Da „Geschäftsgeheimnisse“, also sensible Informationen, die in jedem Unternehmen vorliegen, in der Regel wichtige Wettbewerbsfaktoren darstellen, will die Europäische Union diese besser schützen und hat daher eine entsprechende Richtlinie über den Schutz vertraulichen Know Hows und vertraulicher Geschäftsinformationen erlassen.

Damit ein rechtlich geschütztes Geschäftsgeheimnis vorlag, war es bislang ausreichend, dass eine Geheimhaltungsabsicht des Unternehmens bestand. Die Anforderungen daran waren recht gering. Mit dem Geschäftsgeheimnis-Gesetz müssen

Unternehmen nun angemessene Schutzmaßnahmen ergreifen und diese auch dokumentieren. Allgemein gültige Vorschriften bestehen nicht, die Maßnahmen und deren Dokumentation hängen von der Art des jeweiligen Geheimnisses ab.

Dies bedeutet z.B. für Handwerksbetriebe, dass sie interne Unterlagen wie z.B. Kundenlisten, Konstruktionspläne etc. sicher vor dem Zugriff Dritter schützen müssen. Werden keine entsprechenden Schutzmaßnahmen getroffen, besteht solange kein Schutz des Geschäftsgeheimnisses, bis diese Maßnahmen nachgeholt werden. Dritte können in dieser Zeit, also im schlimmsten Fall, ungestraft Geschäftsgeheimnisse abziehen. Dies kann zu einem erheblichen wirtschaftlichen Schaden für das betreffende Unternehmen führen.

Somit gilt es, zunächst systematisch die im Unternehmen vorhandenen Geschäftsgeheimnisse zu identifizieren und im Anschluss daran entsprechende Geheimhaltungsmaßnahmen entsprechend der für notwendig erachteten Geheimhaltungsstufe zu dokumentieren.

Während die Datenschutz-Grundverordnung den Schutz personenbezogener Daten regelt, hat das Geschäftsgeheimnis-Gesetz den Schutz eigener Geschäftsgeheimnisse zum Inhalt.

Nun gilt es klar zu regeln, welche Mitarbeiter z.B. Zugriff auf welche Informationen haben. Verlässt ein Mitarbeiter das Unternehmen, muss der Zugriff unterbunden werden. Es gilt festzulegen, wie geheimhaltungsbedürftig Informationen sind. Hier ist zu unterscheiden zwischen Schlüsselinformationen, die ein Unternehmen in seiner Existenz gefährden können, wenn die Information nicht geheim bleibt, bis

zu weniger wichtigen Informationen, die jedoch auch durch Vergabe von Zugangsbeschränkungen (Passwörter etc.) nur dem Personenkreis zugänglich gemacht werden sollten, der sie für die Tätigkeit benötigen.

Mitarbeiter mit Zugang zu geheimen Informationen sollten bereits im Arbeitsvertrag verpflichtet werden, diese zu schützen. Die entsprechenden Passagen sollten im Vertrag klar beschreiben, welche Informationen zu den Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen gehören. Auch in Verträgen mit Lieferanten oder anderen Geschäftspartnern können Unternehmer festhalten, dass Informationen geheim und daher zu schützen sind. Da das Gesetz bereits ohne Übergangsregelung am 26.04.2019 in Kraft getreten ist, sollten Sie als Unternehmer zumindest die wichtigsten Punkte beachten.

Nur wenn Sie angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen ergreifen, greift der gesetzlich vorgesehene Schutz (z.B. Unterlassung und Schadenersatzansprüche), wenn Geschäftsgeheimnisse verletzt werden.

Eine Ausnahme vom Geheimnisschutz wurde auch im Gesetz implementiert.

Hinweisgeber (whistleblower) müssen keine Konsequenzen fürchten, wenn die Preisgabe des Geschäftsgeheimnisses „zur Aufdeckung einer rechtswidrigen Handlung oder eines beruflichen oder sonstigen Fehlverhaltens“ erfolgt und dies geeignet ist, das allgemeine öffentliche Interesse zu schützen.

Wir empfehlen Ihnen, die Einführung des Gesetzes zu nutzen und Ihren Know-How-Schutz und insbesondere die vertraglichen Sicherungsmechanismen einer kritischen Prüfung zu unterziehen und gegebenenfalls zu überarbeiten.

# BETRIEBSFÜHRUNG

## Unfallversicherung

### „Coffee-to-go“-Unfall nicht versichert

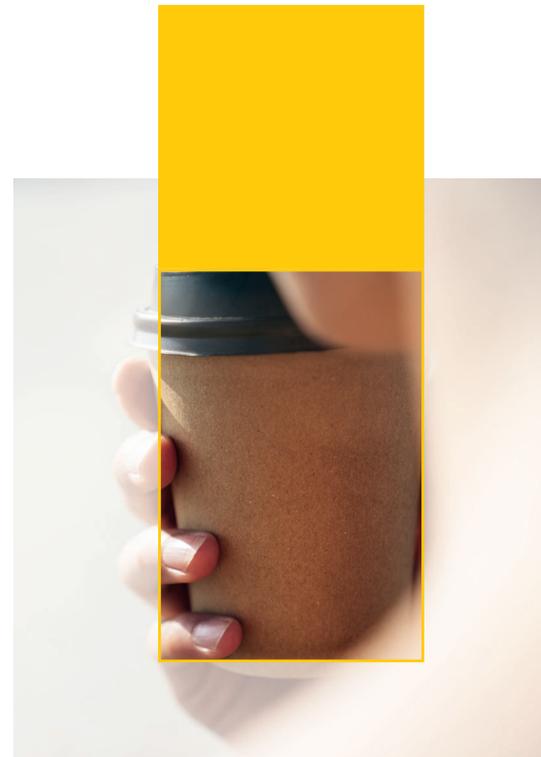
Das Besorgen eines „Coffee-to-go“ auf einem Betriebsweg ist nicht versichert, das hat das Landessozialgericht Thüringen im Fall einer Pflegekraft entschieden.

Die Arbeitnehmerin eines mobilen Pflegedienstes suchte auf dem Weg zu einer Klientin eine Bäckerei auf, um einen „Coffee-to-go“ zu kaufen. Dazu bog sie ab, um vor einer Bäckerei zu halten. Auf dem Weg in die Bäckerei verletzte sich die Arbeitnehmerin am Knie. Nach der Rechtsprechung des LSG Thüringen liegt hier kein Arbeitsunfall vor. Der beabsichtigte Kauf des Kaffees stand nicht im sachlichen Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit als Pflegekraft. Denn versichert sind nur Verrichtungen im Rahmen des zu Grunde liegenden Arbeitsverhältnisses. Das Zurücklegen des Weges von einem Klienten zum anderen steht zwar grundsätzlich unter

Versicherungsschutz. Die Absicht, in der Bäckerei einzukaufen, hat jedoch zu einer mehr als nur geringfügigen Unterbrechung dieses Weges geführt und steht somit nicht mehr im sachlichen Zusammenhang mit der ausgeübten Beschäftigung.

Vorsicht geboten ist auch bei vom Arbeitgeber ausgeschriebenen sportlichen Aktivitäten. Das Sozialgericht Karlsruhe hat entschieden, dass Unfälle bei einer jährlich stattfindenden Skiausfahrt, die der Arbeitgeber organisiert, weder unter dem Gesichtspunkt „Betriebssport“ noch unter dem Gesichtspunkt der „betrieblichen Gemeinschaftsveranstaltung“ von der gesetzlichen Unfallversicherung umfasst ist, wenn die Teilnehmerzahl begrenzt ist.

Auch wer in einer Arbeitspause einen kleinen Spaziergang unternimmt, ist während dieser Zeit nicht mehr über die betriebliche Unfallversicherung geschützt



(Hessisches Landessozialgericht). Wenn gleich frische Luft und Bewegung in der Arbeitspause für Konzentration und Motivation des Mitarbeiters ideal wären, ist zu bedenken, dass bei Verletzungen, die sich Mitarbeiter während dieses Spaziergangs zuziehen, keine Leistungen der Berufsgenossenschaft erfolgen. Dies ist ungünstig, da die Berufsgenossenschaften bei Unfällen wesentlich mehr Leistungen erbringen als die Krankenkassen.

## Berufsgenossenschaft-Unfallversicherung

### Wichtig für Vereine!

Vereinsvorstände und Mitglieder sollten beachten, dass ein Versicherungsschutz nicht gegeben ist, wenn die vom Mitglied verrichtete Tätigkeit auf dessen Mitgliedspflichten beruht, die sich zum Beispiel aus der Vereinsatzung ergeben.

Bei gefahrgeneigten Tätigkeiten sollte daher überlegt werden, ob mit Mitgliedern, die diese Tätigkeiten ausführen, ein Beschäftigungsverhältnis begründet werden sollte, denn in diesen Fällen tritt die gesetz-

liche Unfallversicherung bei Unfällen ein. Eine gute Nachricht für Unternehmer kommt vom Bundessozialgericht.

Das BSG hat entschieden, dass Arbeitssuchende, die in einem Unternehmen einen „Probearbeitstag“ verrichten und sich dabei verletzen, gesetzlich unfallversichert sind.

Es liegt zwar kein Beschäftigungsverhältnis vor, weil diese Personengruppe noch nicht auf Dauer in den Betrieb eingegliedert ist, wenn diese aber eine dem Unternehmen

dienende Tätigkeit von wirtschaftlichem Wert erbringt, die einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis ähnlich ist, sind diese Personen gesetzlich unfallversichert.

Unverständlich ist jedoch ein Urteil des Sozialgerichts Stuttgart, nachdem ein Beschäftigter, der auf dem Weg zwischen Arbeitsort und Wohnung in Folge eines Nießanfalls die Kontrolle über sein Fahrzeug verloren hat und sich verletzt hat, nicht unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung steht.

# BETRIEBSFÜHRUNG

## Sozialversicherung / Scheinselbständigkeit

### Vorsicht bei Beschäftigungen auf Honorarbasis!

Auf Grund des weiterhin bestehenden Fachkräftemangels sind viele Unternehmer gezwungen, vermeintlich Selbständige auf Honorarbasis zu beschäftigen, um den Arbeitsanfall bewältigen zu können.

Solche Fälle beschäftigen immer wieder die Sozialgerichte, die klären müssen, inwieweit diese Honorarkräfte in die betriebliche Organisationsstruktur eingebunden sind und der Weisung des Auftraggebers unterliegen.

Natürlich sind immer die Umstände im Einzelfall entscheidend. Zwischenzeitlich liegen Entscheidungen vor, nach denen in einem Alten-/Pflegeheim tätige selbstständige Pflegekräfte, auf Honorarbasis

beschäftigte Kfz-Meister, (Lohn-)Buchhalter oder Ärzte (Krankenhaus) als abhängig Beschäftigte eingestuft wurden.

Sollten Sie gezwungen sein, auf Honorarkräfte zurückzugreifen, da der Arbeitsmarkt für angestellte Mitarbeiter leer gefegt ist, sollten Sie zur Risikominimierung die wesentlichen Kriterien, die von den Sozialgerichten beleuchtet werden, im Auge behalten (freie Zeiteinteilung, Tätigkeit mit eigenen Arbeitsgeräten und damit verbundenes unternehmerisches Risiko, keine zeitabhängige Vergütung, keine Verpflichtung zur persönlichen Leistungserbringung).

Rechtssicherheit bietet Ihnen natürlich eine sogenannte Statusabfrage vor Beschäftigungsbeginn.

## RECHTSPRECHUNG

### Vereine: Gemeinnützigkeit durch Satzungsänderungen nicht riskieren

Um den steuerlichen Status der Gemeinnützigkeit zu erlangen und zu wahren, muss die Satzung eines Vereins bestimmte Anforderungen erfüllen. So muss die Satzung insbesondere die in Anlage I der Abgabenordnung (AO) bezeichneten Festlegungen enthalten.

Ob dies gewährleistet ist, wird in dem Verfahren nach § 60a AO geregelt und vom

Finanzamt per Bescheid festgestellt, ob die förmliche Satzungsmäßigkeit vorliegt.

Nicht selten werden im Laufe der Zeit Satzungsänderungen notwendig und vorgenommen. Hier ist darauf zu achten, dass die Formulierungen aus der sogenannten Mustersatzung (Anlage I AO) weiterhin (am besten wörtlich) in der Satzung wiedergegeben werden.

Bevor die Mitgliederversammlung über geplante Satzungsänderungen abstimmt, empfiehlt es sich, die beabsichtigten Satzungsänderungen vorab mit dem Finanzamt abzustimmen und nach Beschluss der Änderungen durch die Mitgliederversammlung einen neuen Feststellungsbescheid gemäß § 60a Abs. 2 AO zu beantragen.

# RECHTSPRECHUNG

## Umsatzsteuer: Besteuerung von Bildungsveranstaltungen – EuGH-Urteil

Mit einem Urteil zum Fahrschulunterricht hat der EuGH bestätigt, dass die Umsatzsteuer-Befreiungsvorschrift für Bildungsveranstaltungen eng auszulegen ist. Damit dürfte weitgehend klar sein, zu welchem Ergebnis die Folgeinstanzen bei weiteren Fällen kommen.

Grund für die Anrufung des EuGH war der Umstand, dass sich die Befreiungsvorschriften im deutschen Umsatzsteuergesetz und im EU-Recht (hier in der sogenannten Mehrwertsteuer-System-Richtlinie) nicht vollinhaltlich decken.

Die im deutschen Umsatzsteuergesetz verankerte Vorschrift § 4 Nr. 22a UStG befreit Vorträge, Kurse und andere Veranstaltungen wissenschaftlicher oder belehrender Art, die von gemeinnützigen Einrichtungen durchgeführt werden von der Umsatzsteuer, wenn die Einrichtungen die Einnahmen überwiegend dazu verwenden,

die Kosten zu decken. Nach EU-Recht sind steuerbefreit die Erziehung von Kindern, der Schul- und Hochschulunterricht, Ausbildung, Fortbildung und berufliche Umschulung.

Die Steuerbefreiung lt. EuGH ist nur zu gewähren, wenn die Inhalte des Unterrichts nicht einen bloßen Freizeitbezug haben und der gleiche Unterricht auch in Schulen oder Hochschulen angeboten wird. Kennzeichnend für die Steuerbefreiung ist somit ein breites und vielfältiges Spektrum von Stoffen, das den Schul- und Hochschulunterricht kennzeichnet.

Demnach – darüber hatte der EuGH konkret zu entscheiden – erfüllt der Fahrunterricht einer Fahrschule diese Voraussetzungen nicht, da es sich um einen spezialisierten Unterricht handelt, bei dem die Vermittlung von speziellen Kenntnissen und Fähigkeiten im Mittelpunkt steht.



Es bleibt abzuwarten, wie die Entscheidungen in noch offenen Fällen (Surf- und Segelkurse, Fahrsicherheitstraining, Schwimmunterricht) ausfallen.

## BUCHHALTUNG UND LOHNABRECHNUNG

### E-Scooter als Firmenfahrzeug

Seit dem 15.06.2019 sind E-Scooter offiziell für den Straßenverkehr zugelassen. Wenn Sie als Unternehmer Ihren Mitarbeitern E-Scooter z.B. für Kundenbesuche in der Innenstadt, zur Verfügung stellen, handelt es sich wie bei der Kfz-Gestellung um lohnsteuerfreien Reisekostensatz. Doch wie rechnen Sie die Privatnutzung ab, falls diese erlaubt ist?

Dies hängt davon ab, ob der E-Scooter wie ein Fahrrad oder wie ein Kraftfahrzeug zu behandeln ist. Nach der Elektro-Kleinstfahrzeuge-Verordnung ist der E-Scooter ein Kraftfahrzeug. Daraus folgt, dass grundsätzlich die Regelungen für Elektrofahrzeuge anzuwenden sind. Somit ist die private Nutzung mit 1% des halben Bruttolistenpreises vorzunehmen.

Für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte zusätzlich 0,03% des halben Bruttolistenpreises.

# BUCHHALTUNG UND LOHNABRECHNUNG

## Vorsicht beim elektronischen Fahrtenbuch

Ein elektronisches Fahrtenbuch erleichtert es insbesondere „Vielfahrern“, ein Fahrtenbuch für steuerliche Zwecke ordnungsgemäß zu führen. Auch wenn diverse Anbieter hier mit der Aussage „finanzamtskonform“ o. ä. dem Kunden etwas anderes suggerieren – reicht aber die Möglichkeit der elektronischen Aufzeichnung allein nicht!

Auch ein elektronisches Fahrtenbuch erfordert disziplinierte Eintragungen.

### Was ist aufzuzeichnen?

Denn auch hier muss sich der Nutzer an die Spielregeln des Finanzamts halten.

Hiernach sind

- Datum und Kilometerstand zu Beginn und am Ende jeder einzelnen Auswärtstätigkeit
- Reiseziel und bei Umwegen auch die Reiseroute sowie
- Reisezweck und aufgesuchter Geschäftspartner zeitnah und vollständig aufzuzeichnen.

Elektronische Fahrtenbücher zeichnen in der Regel nur die Fahrten mit den durch das GPS-Modul ermittelbaren Angaben der Fahrten auf (d.h. insbesondere Ort und Zeit bei Beginn und Ende) und speichern diese in einer zentralen Datenbank. Die zusätzlich unverzichtbaren Angaben zu den jeweils aufgesuchten Kunden oder Geschäftspartnern oder – wenn solche nicht vorhanden sind – die Angabe des konkreten Gegenstandes der dienstlichen Verrichtung müssen aber zwingend vom Anwender ergänzt werden.

Hierbei wird ein Zeitraum von bis zu sieben Tagen nach Abschluss der Fahrt in einem Webportal oder in einer Fahrtenbuch-App noch als ausreichend angesehen.

### Bloße Ortsangaben reichen in der Regel nicht!

Bloße Ortsangaben im Fahrtenbuch genügen bei dienstlichen Fahrten nur dann, wenn sich der aufgesuchte Kunde oder Geschäftspartner aus der Ortsangabe zweifelsfrei ergibt oder wenn sich dessen Name auf einfache Weise unter Zuhilfenahme von Unterlagen ermitteln lässt, die ihrerseits nicht mehr ergänzungsbedürftig sind. Dies gilt auch bei der Führung eines elektronischen Fahrtenbuchs.

Für Privatfahrten genügen jeweils Kilometerangaben; für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte genügt jeweils ein kurzer Vermerk im Fahrtenbuch.

### Wie sind „unterbrochene“ Fahrten aufzuzeichnen?

Besteht eine einheitliche berufliche Reise aus mehreren Teilabschnitten, so können diese Abschnitte miteinander zu einer zusammenfassenden Eintragung verbunden werden. Dann genügt die Aufzeichnung des am Ende der Reise erreichten Gesamtkilometerstands, wenn zugleich die einzelnen Kunden oder Geschäftspartner im Fahrtenbuch in der zeitlichen Reihenfolge aufgeführt werden, in der sie aufgesucht worden sind.

## IMPRESSUM

### Herausgeber | Redaktion:

Eismann und Partner  
Steuerberatungsgesellschaft  
Weidenberg | Tel.: 0 92 78 - 77 09 20

### Gestaltung:

Team Sebald GbR  
Gablonzer Str. 4 | 95466 Weidenberg  
Tel.: 0 92 78 - 98 51 76

### Druck:

Mediafaktor GbR  
Chemnitz | Tel.: 03 71 - 5 34 75 16

### Auflage | Stand:

800 Stück | November 2019

### Bildquellen:

S. 3, 5, 6 und 7: Agenturbilder Team Sebald  
S. 2 und 4: Stockfoto

Die vorstehenden Ausführungen und Beiträge sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand verfasst worden. Es handelt sich nicht um abschließende Informationen und ersetzen keine Beratung. Eine Haftung für den Inhalt der aktuellen Informationen kann daher nicht übernommen werden.

## Verpflegungsmehraufwendungen ab 1.1.2020

Mit Wirkung ab dem 1.1.2020 sollen gemäß dem Referentenentwurf die Verpflegungsmehraufwendungen wie folgt angehoben werden:

- 28,- € (statt 24,- €) bei ganztägiger Abwesenheit von Wohnung und erster Tätigkeitsstätte

- 14,- € (statt 12,- €), jeweils für den An- und Abreisetag

- 14,- € (statt 12,- €), für den Kalendertag, an dem der Arbeitnehmer/Betriebssinhaber ohne Übernachtung außerhalb seiner Wohnung mehr als 8 Stunden von der Wohnung und Betriebsstätte abwesend ist.